

# **Nutzungs- und Vergabeordnung für die Schulsportanlagen des Landkreises Gotha**

Der Landkreis Gotha stellt als Schulträger die kreiseigenen Schulsportanlagen zur Förderung des Sports den Vereinen und Verbänden unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung:

## **1. Nutzungsberechtigung**

- 1.1. Die Schulsportanlagen sind Bestandteil der kreiseigenen Schulen und dienen vorrangig dem Schulsport.
- 2.1. Die Nutzung der Schulsportanlagen für den Übungs- und Lehrbetrieb - in Ausnahme auch für den Wettkampfbetrieb - ist in der Regel unentgeltlich, (siehe auch Pkt. 4.1.)
- 2.2. Sie werden Sportvereinen und -verbänden für sportliche Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt.
- 2.3. Weiterhin sind kulturelle und sonstige Vereine sowie gewerbliche Nutzer nutzungsberechtigt.
- 2.4. Bei der Überlassung der Schulsportanlagen ist sicherzustellen, dass Vereinen der Gemeinden, die nicht Schulstandorte sind und über keine eigenen Sportanlagen verfügen, keine Nachteile bei der Regelung der Vergabe von Schulsportanlagen entstehen.

## **3. Überlassung und Zuständigkeit**

- 2.1. Für die Vergabe von Schulsportanlagen des Landkreises Gotha ist das Schulverwaltungsamt (Amt 2.1.) des Landkreises (zukünftig Vergabeberechtigte) zuständig. In Ausnahmefällen können Schulleiter zur Vergabe bevollmächtigt werden. Der Schulleiter bzw. seine Vertreter haben in diesem Fall Kontroll- und Weisungsbefugnis zur Durchsetzung der Nutzungs- und Vergabeordnung für die Schulsportanlagen des Landkreises Gotha.
- 2.2. Die Vergabe der Schulsportanlagen zur trainingsmäßigen Nutzung findet in Abstimmung mit dem Kreissportbund statt.
- 2.3. Die Nutzung der Schulsportanlagen bedarf der vertraglichen Regelung. Der Vertrag für den Übungs- und Trainingsbetrieb kann nur dann zustande kommen, wenn bis 31.03. für das im laufenden Kalenderjahr beginnende Schuljahr ein schriftlicher Antrag zur Nutzung der Schulsportanlage gestellt wird.

## **3. Prioritäten bei der Vergabe von Schulsportanlagen**

- 3.1. Prioritätenliste zur trainingsmäßigen Nutzung der Schulsportanlagen des Landkreises Gotha durch Vereine
  - > Vereine im Kinder- und Jugendsport mit nachweisbarem Leistungsauftrag gegenüber dem Landesverband/Fachverband und die vom

Landesverband/Fachverband als Stützpunkte oder Talentzentren berufen sind (Altersstruktur bis maximal 18 Jahre/jährlicher Nachweis).

1. Hallensportarten
2. Freiluftsportarten (Winterhalbjahr Oktober - April)

und gleichberechtigt Sportarten im Erwachsenensport, die im regelmäßigem Spiel- oder Wettkampfbetrieb stehen und unter leistungssportlichen Aspekten trainieren:

- Regionalliga, Oberliga und höherklassig
- Bundeskader in Einzelsportarten

1. Hallensportarten
2. Freiluftsportarten (Winterhalbjahr Oktober - April)

> Kinder- und Jugendliche, die im regelmäßigen Spiel oder Wettkampfbetrieb stehen, Einordnung nach Wertigkeit / Höhe der Spielklasse / Wettkampfklasse

1. Hallensportarten
2. Freiluftsportarten (Winterhalbjahr Oktober - April)

> Sportarten im Erwachsenensport, die im regelmäßigen Spiel- oder Wettkampfbetrieb stehen, Einordnung nach Wertigkeit der Spielklasse/Wettkampfklasse.

1. Hallensportarten
2. Freiluftsportarten (Winterhalbjahr Oktober - April)

> Freizeitsport - kein Wettkampfbetrieb

1. Kinder u. Jugendliche
2. Erwachsene

3.2. Rangreihenfolge für die Ausrichtung von Sportveranstaltungen - (tritt nur in Kraft bei der Überschneidung von beantragten Terminen)

1. Internationale Meisterschaften
2. Deutsche Meisterschaften
3. Internationale Spiele, Wettkämpfe, Turniere
4. Regionalmeisterschaften (Süddeutsche Meisterschaften, Mitteldeutsche Meisterschaften, Ostdeutsche Meisterschaften)
5. Punktspielbetrieb/Mannschaftswettkämpfe (Regionalliga, Oberliga und höherklassig)
6. Thüringer Meisterschaften
7. Punktspielbetrieb/Mannschaftswettkämpfe (Landesliga, Landesklasse)
8. Westthüringer bzw. Bezirksmeisterschaften
9. Deutschlandweit ausgeschriebene Spiele, Wettkämpfe und Turniere
10. Kreismeisterschaften
11. Punktspielbetrieb/Mannschaftswettkämpfe (Kreisliga, Kreisklasse)
12. Stadtmeisterschaften
13. Vereinsmeisterschaften und Spiele, Wettkämpfe, Turniere auf Kreis- oder Stadtebene

3.3. Beantragungszeiträume für die Ausrichtung von Sportveranstaltungen in den Sporthallen des Landkreises Gotha

1. Internationale Meisterschaften: mindestens 9 Monate vorher

2. Deutsche Meisterschaften: mindestens 6 Monate
3. Internationale Spiele, Wettkämpfe, Turniere: mindestens 4 Monate
4. Regionalmeisterschaften: mindestens 4 Monate
5. Thüringer Meisterschaft: mindestens 3 Monate
6. Westthüringer- bzw. Bezirksmeisterschaften: mindestens 3 Monate
7. Deutschlandweit/national ausgeschriebene Wettkämpfe, Spiele, Turniere: mindestens 3 Monate
8. Kreismeisterschaften: mindestens 2 Monate
9. Vereinsmeisterschaften, Spiele, Wettkämpfe, Turniere auf Kreis- oder Stadtebene: mindestens 1 Monat
10. Punktspiele, Mannschaftsrundenkämpfe, unmittelbar nach Erstellen des jeweiligen Spielplanes/Ansetzungsheftes/Terminkalenders
11. Pokalspiele, Nachholspiele, verlegte Veranstaltungen können auf Grund der oftmals sehr kurzfristigen Beantragungszeiträume generell nur veranstaltungsfreie Termine in Anspruch nehmen

#### **4. Entgelterhebung für die zeitweilige Nutzung von Schulsportanlagen des Landkreises Gotha außerhalb von schulischen Veranstaltungen**

- 4.1. Die zeitweilige Nutzung von Schulsportanlagen außerhalb schulischer Veranstaltungen durch kreisangehörige Sportvereine für den Lehr- und Übungsbetrieb ist in der Regel unentgeltlich (§ 14 ThürSportFG vom 8. Juli 1994).
- 4.2. Für die Nutzung kreisfremder Vereine bzw. Verbände pro angefangene Stunde bei einer nutzbaren Fläche werden
 

bis	280 m <sup>2</sup>	15,00 EURO	
bis	450 m <sup>2</sup>	25,00 EURO	
bis	600 m <sup>2</sup>	35,00 EURO	
bis	1.000 m <sup>2</sup>	40,00 EURO	
über	1.000 m <sup>2</sup>	45,00 EURO	erhoben.
- 4.3. Bei einer Nutzung für gewerbliche Zwecke werden pro angefangene Stunde bei einer nutzbaren Fläche werden
 

bis	280 m <sup>2</sup>	50,00 EURO	
bis	450 m <sup>2</sup>	70,00 EURO	
bis	600 m <sup>2</sup>	100,00 EURO	
bis	1.000 m <sup>2</sup>	150,00 EURO	
über	1.000 m <sup>2</sup>	200,00 EURO	erhoben.

#### **5. Benutzungszeiten**

- 5.1. Die Benutzungszeit liegt zwischen 16.00 und 22.00 Uhr. Die Benutzung kann schon früher gestattet werden, wenn die Schulsportanlagen nicht für schulische Zwecke benötigt werden.
- 5.2. An Wochenenden kann eine Nutzung nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Vergabeberechtigten erfolgen. Dabei werden die Anlagen nur für Wettkampfwertungszwecke zur Verfügung gestellt. Gemäß Thüringer Feiertagsgesetz besteht an den geschützten stillen Tagen (Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag, Heiligabend ab 15.00 Uhr) generelles Sportverbot.

## **6. Nutzung in den Ferien**

- 6.1. In den Ferien werden die Schulsportanlagen den Vereinen und Verbänden in Form einer gesonderten Vereinbarung zur Verfügung gestellt.  
In den Weihnachtsferien und in einem Zeitraum von 3 Wochen der Sommerferien (Schließzeit der Schule) ist eine Nutzung nicht möglich.
- 6.2. Für die nicht von der 3-wöchigen Schließung der Sporthalle/Sportanlage betroffene Zeit in den Sommerferien können durch die Vereine und Verbände gesonderte Anträge zur Nutzung an den Vergabeberechtigten gestellt werden. Die Möglichkeit dieser Nutzung der Sporthallen in den Sommerferien wird nur Hallensportarten, die im regelmäßigen Spiel- oder Wettkampfbetrieb stehen, gewährt. Anträge dafür sind bis 4 Wochen vor Ferienbeginn beim Vergabeberechtigten zu stellen.  
Eine Nutzung der Schulsporthallen für den Freizeitsport ist in den Sommerferien generell nicht möglich.

## **7. Verantwortlichkeit - Schäden**

- 7.1. Bei der Benutzung der Schulsportanlagen muss jeweils ein verantwortlicher Leiter oder Beauftragter des Nutzers anwesend sein. Dieser hat als erster die Sportstätte zu betreten und sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen. Bei festgestellten Mängeln sind diese vom Nutzer im Nutzungsbuch zu vermerken und geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Nach Beendigung der Veranstaltung hat sich der verantwortliche Leiter wiederum vom Zustand der Sportgeräte zu überzeugen und entstandene Mängel bzw. Schäden im Nutzungsbuch aufzuführen.
- 7.2. Verunreinigungen, die durch Verstöße gegen die Hallenordnung verursacht wurden, sind vom Nutzer auf dessen Kosten und Verantwortung unmittelbar nach Beendigung der Nutzung zu beseitigen. Dies gilt auch für die Verunreinigung von Wegen und Anlagen.

## **8. Mindestteilnehmerzahl**

Die Mindestteilnehmerzahl pro Halleneinheit während des Trainings oder sonstiger sportlicher Veranstaltungen beträgt 8 Personen.

## **9. Hallenordnung**

Die in den Schulsporthallen ausgehängte Hallenordnung ist von allen Nutzern unbedingt einzuhalten.

Insbesondere gilt:

- Das Betreten der Übungsflächen hat in sauberen Sportschuhen mit abriebfester, nicht färbender Sohle zu erfolgen. Zuschauer dürfen die Übungsfläche nicht betreten.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken ist auf der Übungsfläche, sowie in den Umkleide- und Sanitärräumen untersagt.
- Das Rauchen ist bei der Durchführung von Trainingsstunden und sonstigen Veranstaltungen in der Sporthalle, sowie in allen Nebenräumen nicht gestattet.
- Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden.
- Der Einsatz von Klebemitteln (Handball) ist gemäß Hallenordnung untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann vom Vergabeberechtigten eine Zusatzreinigung auf Kosten des Verursachers angeordnet werden bzw. ein Ausschluss von der Nutzung erfolgen.

## **10. Verkauf von Getränken und Nahrungsmitteln**

Bei Versorgung durch ambulante Versorgungsstände oder bei Verkauf von Waren im Rahmen der Veranstaltung ist bei der zuständigen Gewerbebehörde eine Gestattungserlaubnis zu beantragen. Alle durch den Verkauf und das Anbieten von Speisen und Getränken verursachten Verunreinigungen sind vom Verursacher /Veranstalter auf dessen Kosten zu beseitigen. Dies beinhaltet auch die vollständige Entsorgung des angefallenen Mülls. Verkauf bzw. Versorgung muss vom Nutzer generell mit der Schulleitung abgesprochen und durch diese genehmigt werden.

Hierbei sind folgende Auflagen zu beachten:

- Gestattet wird der Verkauf von alkoholfreien Getränken und Nahrungsmitteln.
- Nicht erlaubt ist der Verkauf oder das Anbieten von Spirituosen.
- Nicht erlaubt ist das Installieren von Schankanlagen.
- Der Verkauf und das Anbieten von Getränken und Nahrungsmitteln ist unmittelbar, spätestens jedoch 15 Minuten nach Abschluss der sportlichen Wettkämpfe einzustellen.
- Die Sporthallen sind spätestens 30 Minuten nach Abschluss der sportlichen Wettkämpfe, maximal jedoch 22.30 Uhr, zu räumen.

## **11. Werbung**

11.1. Die Werbung innerhalb der Schulsportanlagen ist nur aufgrund einer beim Amt 2.1. des Landratsamtes Gotha gesondert zu beantragenden Genehmigung gestattet. Hierbei sind folgende Auflagen zu beachten:

- Kommerzielle Werbung und Werbung für politische Parteien und politische Gruppierungen ist während des Schulsports grundsätzlich nicht zulässig (Thüringer Schulgesetz, § 56. Abs. 3)
- Werbeflächen müssen in Haltevorrichtungen mit einer Mindesthöhe von 2,50 m montiert werden und dürfen nicht hervorstehen. Sie dürfen nur von einer Fachfirma angebracht werden. Die Montage und Demontage erfolgt auf Kosten und in Verantwortung des antragstellenden Vereins.
- Die Anbringung von fest montierten Werbetafeln ist nur in Abstimmung mit dem für die Werterhaltung und Instandhaltung zuständigen Amt/Abteilung möglich.

11.2. Werbung in den Schulsportanlagen, die durch das Amt 2.1. nicht genehmigt und dennoch angebracht wurde, ist eine Pflichtverletzung und führt zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

11.3. Genehmigte Werbeflächen dürfen nur für die jeweiligen Veranstaltungen des Einreichers genutzt werden. Nach Veranstaltungsende sind diese zu entfernen oder zu verdecken. Dies geschieht immer zu Lasten des Vereins.

## **12. Nutzung der Sportgeräte**

12.1. Bei der Nutzung der Schulsporthallen für sportliche Zwecke können alle festen und beweglichen Sportgeräte, die zur Halleneinrichtung gehören, benutzt werden, ausgenommen sind schuleigene Kleingeräte. Die Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf ihren Platz im Geräteraum zu bringen.

12.2. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Vergabeberechtigte über die Unterringung vereinseigener Geräte und Gegenstände im Einvernehmen mit der Schulleitung.

Der Antragsteller erhält eine schriftliche Genehmigung. Für die eingebrachten Geräte und Gegenstände wird vom Landratsamt Gotha keine Haftung übernommen.

12.3. Bei der Nutzung der Schulsporthallen für nichtsportliche Zwecke ist die Benutzung der Sportgeräte nicht gestattet.

### **13. Haftung**

13.1. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Schulsporthalle das Inventar auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den verantwortlichen Leiter sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

13.2. Der Nutzer haftet dem Vergabeberechtigten neben dem Schädiger für alle schuldhaft verursachten Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung einer Schulsportanlage entstehen. Es ist Sache des Nutzers, einen Schädiger namhaft zu machen.

13.3. Der Vergabeberechtigte haftet nicht für Schäden, die den Sportlern, Gästen oder Zuschauern auf dem Gelände der Sportstätte sowie während der Benutzung der Schulsportanlage und der dazugehörigen Einrichtungen entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer.

13.4. Dieser Regelung bleibt die Haftung des Landkreises Gotha als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

13.5. Der Nutzer sportlicher Veranstaltungen verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für alle Schäden, für die er aus dem Benutzungsverhältnis haftbar ist, in einem dem Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes entsprechendem Umfang abzuschließen.

13.6. Kommerzielle und gewerbliche Nutzer sind verpflichtet, eine dem Umfang der Veranstaltung bzw. in Höhe der Deckungssumme ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und ihr Bestehen gegenüber dem Vergabeberechtigten durch Vorlage des Vertrages nachzuweisen.

### **14. Einhaltung der Nutzungs- und Vergabeordnung**

Der verantwortliche Übungsleiter bzw. Veranstaltungsleiter hat für die Einhaltung der Nutzungs- und Vergabeordnung sowie der Hallenordnung zu sorgen.

- Für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei Veranstaltungen ist für die Schulsporthallen der Einsatz von Ordnungskräften wie folgt vom Veranstalter zu organisieren:

bis 150 Teilnehmer (incl. Zuschauer) = 1 Ordner

bis 250 Teilnehmer (incl. Zuschauer) = 2 Ordner

bis 350 Teilnehmer (incl. Zuschauer) = 3 Ordner

bis 450 Teilnehmer (incl. Zuschauer) = 4 Ordner

über 450 Teilnehmer (incl. Zuschauer) = 6 Ordner

- Die Ordnungskräfte müssen durch Armbinde für alle sichtbar gemacht werden.

- Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ordnungskräfte vor der Veranstaltung in die Nutzungs- und Vergabeordnung, sowie in die Hallenordnung eingewiesen werden.

## **15. Weisungsbefugnis/Kontrollbefugnis**

- 15.1. Den Anweisungen des Beauftragten des Amtes 2.1. des Landratsamtes Gotha bzw. des bevollmächtigten Schulleiters oder Vertreters der Schulleitung ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten. Die verantwortlichen Hallenwarte bzw. Hausmeister sind ebenfalls weisungsberechtigt.
- 15.2. Dem Vergabeberechtigten obliegt die Kontrollfunktion über die Schulsporthalle.

## **16. Gültigkeit**

Diese Richtlinie ist gültig in Verbindung mit den „Allgemeinen Vertrags- und Nutzungsbedingungen für die Benutzung der Schulsportanlagen des Landkreises Gotha“, tritt am 01.05.2002 in Kraft und gilt bis zur Änderung oder Aufhebung.

Gotha, den 10.5.2002